

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Donaualtwasser Winzerer Letten“**

Vom 15. Januar 1988 (RABl Nr. 2/29. 1. 1988)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die Regierung von Niederbayern, folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Das Altwassergebiet südwestlich des Marktes Winzer, Landkreis Deggendorf, wird unter der Bezeichnung „Donaualtwasser Winzerer Letten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 64 ha und liegt im Markt Winzer, Gemarkung Winzer.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M – 1 : 25 000 und einer Karte M – 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M – 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Donaualtwasser Winzer“ ist es,

1. das größte niederbayerische Donaualtwasser zu schützen;
2. einen repräsentativen Ausschnitt der ostbayerischen Donauauen mit ihrem typischen Landschaftsbild zu erhalten;
3. den für den Bestand der vielfältigen Lebensgemeinschaften der Verlandungsbereiche erforderlichen Lebensraum und die angemessenen Lebensbedingungen zu bewahren, das gilt insbesondere für die Vegetationseinheiten der Wechselwasserbereiche;
4. die Lebensgemeinschaften der Röhrichte, Großseggenrieder, der Feuchtwiesen und der wechselfeuchten Auwiesen mit dem dazugehörigen flussgeprägten Bodenrelief zu erhalten;
5. ein bedeutsames Nahrungs-, Rast- und Brutgebiet für bedrohte Wasser-, Wat- und Wiesenvögel zu erhalten;

6. diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlage und Brutgelegenheiten zu sichern und sie vor Störungen zu schützen.

**§ 4  
Verbote**

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Gehölze zu roden, Röhrichte oder Wasserpflanzenbestände zu beseitigen oder Uferrohrichte zu mähen,
7. Bäume mit Horsten oder Höhlen von Vögeln zu fällen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Grünland umzubrechen,
10. aufzuforsten oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Streuwiesen, Seggenrieder oder Röhrichte zu düngen oder außerhalb des Herbstes zu mähen,
12. seggen- oder binsenreiche nasse oder feuchte Futterwiesen öfter als zweimal jährlich zu mähen,
13. im Gebiet zu pferchen oder das Gebiet in der Zeit vom 15. 03. bis 20. 06. zu beweiden,
14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
18. Feuer zu machen,
19. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
20. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2, Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der Wege zu reiten,
2. den auf der beiliegenden Karte M 1 : 5000 gepunktet dargestellten Uferabschnitt samt Vorland zu betreten sowie in der Zeit vom 01. 04. bis 31. 07. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. zu baden,
5. zu zelten,
6. zu lärmern oder Tonübertragung- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Bäume mit Horsten oder Höhlen von Vögeln in der Zeit vom 01. Februar bis 31. August zu besteigen,
8. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen zu machen,
9. Hunde frei laufen zu lassen.
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes; nicht erlaubt ist die Ausübung der Jagd auf Wat- und Wasservögel in der Zeit vom 16. 01. bis 31. 10.,
3. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei und des Fischereischutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit Ausnahme des in der Karte M 1 : 5000 gepunktet dargestellten Uferabschnittes samt seinem wasserseitigen Wechselwasserbereich, wo die Angelfischerei ganzjährig untersagt ist,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfange, soweit sie dem Zweck dient, die Auwaldbereiche in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer Bestockung mit standortgemäßen, einheimischen Baumarten zuzuführen und unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 10,
6. die bisher übliche Nutzung der Ufergehölze,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortstafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Schildern oder Hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern (insbes. notwendige Entlandungsmaßnahmen) im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
10. der bisher übliche Wintersport,
11. die vom Markt Winzer geplante Ortsstraße an der nördlichen Grenze des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
  - a) in Form der Grünland- oder Ackernutzung auf den Fl.-Nrn. 485 (Westteil), 590, 591, 592, 606,
  - b) in Form der Grünlandnutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 9 bis 13 der Verordnung,

### § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.1988 in Kraft.